

nogene Verstärker wirken. Auf ihre Aufdeckung sollte in jedem Strafverfahren größter Wert gelegt werden, damit die Verallgemeinerung der gewonnenen Erkenntnisse zur Ausarbeitung einer Strategie für die spezielle und allgemeine kriminologische Vorbeugung von Rückfälligkeit mit hohem sozialem Effekt führen kann.

Die Rückfälligkeit erweist sich als eine relativ hartnäckige gesellschaftliche Erscheinung, zumal sie sich personell dort konzentriert, wo die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse noch unzureichend entwickelt sind, gemessen am allgemeinen Stand der Gesellschaftsentwicklung noch defektive Zustände bestehen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil von Rückfalltättern entstammt sozial- und bildungsschwachen Familien oder gehört kraft minderer Leistungsfähigkeit der entsprechenden Gesellschaftsschicht an; insbesondere wird nicht selten die soziale Außenseiterrolle, in die die späteren Rückfalltäter geraten, bereits im Kindes- und Jugendalter durch die defektiven Lebensverhältnisse und -bedingungen, in die sie hineinwachsen und denen sie hilflos gegenüberstehen, vorbereitet und vorgeprägt.

Vielfach ist die sogenannte hartnäckige, das heißt sich trotz bedeutender gesellschaftlicher und staatlicher Anstrengungen wiederholende Rückfälligkeit mit einer asozialen Lebensweise der Täter oder gar ihrer Familien verbunden. Besonders diese Art der Rückfälligkeit, die von schwer geschädigten Persönlichkeiten ausgeht, ist mit einzelnen Maßnahmen der Rechtspflegeorgane nur schwer beherrschbar und zugleich eine, soziale Erscheinung, die Überlegungen zu einer auch kriminalitätsvorbeugenden sozialökonomischen und klassenmäßig orientierten Strategie der Anhebung des Lebens-, Arbeits- und Bildungsniveaus dieser Gesellschaftsmitglieder erfordert. Bis eine solche Strategie selbst wenn es gelänge, sie in nächster Zeit auszuarbeiten und durchzusetzen - ihre ersten sichtbaren Früchte tragen kann, wird notgedrungen eine längere Zeit vergehen, in der die Strafrechtspflege mit dem Problem konfrontiert bleiben wird, daß in ihrer Persönlichkeit fehlentwickelte oder gestörte Personen immer wieder mit Rückfalltaten - die zumeist nicht sehr schwerwiegend sind und im Bereich der Eigentumskriminalität (Vergehen) liegen - in Erscheinung treten werden. Bei diesen Tätern wird es darauf ankommen, unter Nutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten mit der Kraft der Kollektive der Werktätigen (namentlich in den

„Besonderen Brigaden“) auf einen Persönlichkeitswandel hinzuwirken, um den *Circulus vitiosus* von Tat-Strafe-Rückfalltat-Strafe-Rückfalltat usw. bei diesen Menschen und für diese Menschen und die Gesellschaft zu durchbrechen.

Über diese Sachverhalte hinaus wird es für die zukünftige Gestaltung des Strafrechts darauf ankommen, eine klare Grenzlinie zwischen der rein *formellen Vorbestraftheit* und dem zu ziehen, was unter Umständen auch als *strafverschärfender Rückfall* zu behandeln ist.

Das *geltende Strafrecht* der DDR sieht erstens generell und zweitens für bestimmte Deliktsarten unter bestimmten Rückfallvoraussetzungen *gesetzlich strengere Strafen* sowie eventuell auch besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung vor (vgl. §§ 47, 48 StGB). Jedoch ist darauf zu achten, daß gerade demjenigen, der zu seiner sozialen Integration in die sozialistische Gesellschaft besonderer sozialer Unterstützung bedarf, diese auch tatsächlich und für ihn zugänglich angeboten wird. Die besonderen Maßnahmen gemäß §§ 47, 48 StGB sollen die soziale Integration fördern und dürfen sich nicht selbstständigen - bzw. gar über die Strafbestimmung des § 238 StGB einen unfruchtbaren Automatismus erneuter Straffälligkeit und erneuter Anwendung von Freiheitsstrafen auslösen.

Die *Vorbestraftheit* des Rechtsverletzers hat grundlegende Bedeutung für die Bemessung der Strafe. Ihre Berücksichtigung im Einzelfall ist in verschiedenen Zusammenhängen vom Gesetz geregelt. Das findet bereits in Artikel 2 Absatz 3 und § 61 Absatz 2 StGB seinen Niederschlag.

Konkretisiert wird die Berücksichtigung der Vorbestraftheit für die Strafzumessung in § 39 Absatz 2 StGB, wonach die Freiheitsstrafe auch gegen Täter angewandt wird, deren Tat zwar nicht schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben. Weiter ist auf die §§ 43 und 44 StGB hinzuweisen.

Das Gesetz behandelt die Vorbestraftheit bei der Verfolgung von Vergehen als eines der wesentlichen Kriterien für die Entscheidung, ob auf Freiheitsstrafe oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erkennen ist, ob die Sache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben wird oder Verurteilung auf Bewährung auszusprechen ist.

Die Vorbestraftheit ist vor allem dann relevant, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen Vortat(en) und erneuter Straftat besteht und der Täter sich leichtfertig oder auch böswillig bzw.